



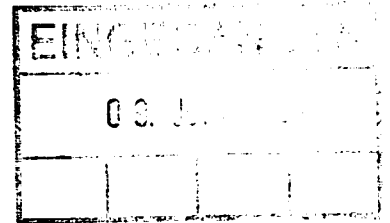
VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 9. Kammer -

Aktenzeichen: 9 A 326/05 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



in der Verwaltungsrechtssache

des mj. syrischen Staatsangehörigen [REDACTED], gesetzlich vertreten durch [REDACTED]
und [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, die-
ser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - hat aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 22. Mai 2006 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit entgegenstehenden
Bescheides vom 13.09.2005 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtig-
ten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des §
60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden
nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Er ist am2004 im Bundesgebiet geboren und den Angaben seiner Eltern zufolge Kurde aus Syrien yezidischer Religionszugehörigkeit.

Seine Eltern gaben bei deren Anhörung vor dem Bundesamt am 21.07.1999 Folgendes an: Sie seien keine syrischen Staatsangehörigen. Sie seien nicht registriert. Zuletzt hätten sie in gewohnt. In diesem Dorf hätten ca. 20 Familien, Yeziden, Araber und Moslems gelebt. Sie hätten Land gepachtet und bewirtschaftet. Außerdem hätten sie Vieh gehabt und für den eigenen Bedarf „Viehprodukte“ hergestellt. Sie hätten Syrien wegen Auseinandersetzungen mit Arabern verlassen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 03.09.1999 die Asylanträge der Eltern ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Syrien an. Das Verwaltungsgericht Magdeburg verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 09.05.2001 zur Feststellung, dass für die Eltern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Auf die Anträge der Beklagten und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ließ das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Berufungen zu.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt am 02.12.2003 gab der Vater des Klägers Folgendes an: Sie seien in Syrien Maktum gewesen. Sie hätten nur ein kleines Identitätspapier gehabt. Das sei weiß gewesen. Auf dem Papier hätten sich ein Foto, seine Personalien und ein Stempel befunden. In ihrem Dorf gehöre das Land niemand. Man habe dort bauen können. Es sei nichts registriert worden. Sie seien nicht zum staatlichen Gesundheitsamt, sondern lediglich zu einem Privatarzt gegangen. Weil er Maktum sei, sei er weder beim Militär gewesen noch zur Wahl gegangen. Wenn er nach Cham (Damaskus) habe fahren wollen, habe er vorher beim Mukthar eine Erlaubnis einholen müssen, damit er im Hotel habe schlafen dürfen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt nahmen die Eltern des Klägers die Klage zurück, soweit sie nicht gegen die Zielstaatsbestimmung Syrien im Bescheid vom 03.09.1999 gerichtet war. Soweit die

Klage noch gegen die Zielstaatsbestimmung gerichtet war, hat das Oberverwaltungsgericht sie mit Urteil vom 02.12.2003 abgewiesen.

Mit Bescheid vom 14.09.2005, dem Kläger zugestellt am 29.09.2005, lehnte die Beklagte den fingierten Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 offensichtlich und diejenigen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Hierauf hat der Kläger am 04.10.2005 Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Er ist der Ansicht, die Ausbürgerung, die Vorenthaltung der syrischen Staatsangehörigkeit und die Wiedereinreiseverweigerung seien politische Verfolgung.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 13.09.2005 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Der Vater des Klägers wurde in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Unterlagen verwiesen. Diese waren auch Gegenstand der Entscheidungsfindung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat sowohl einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG als auch einen solchen auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Das Asylrecht ist nicht gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG ausgeschlossen, weil der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland geboren und damit nicht über einen sicheren Drittstaat i. S. dieser Bestimmungen eingereist ist.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht und nach § 60 Abs. 1 AufenthG dürfen politisch Verfolgte nicht in den Verfolgerstaat abgeschoben werden. Dabei ist der Begriff des politisch Verfolgten in beiden Normen hinsichtlich der Verfolgungshandlung, dem geschützten Rechtsgut und dem politischen Charakter der Verfolgung identisch (vgl. BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479 [482]). Politisch verfolgt ist danach derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]) Die Asylrechtsgewährleistung setzt eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus (BVerfG, B. v. 02.07.1980, 1 BvR 147, 181, 182/80, BVerfGE 54, 341 [359]). Dem unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden muss zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn für den Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 05.11.1991, 9 C 118.90, BVerwGE 89, 162 [169]). Hierbei ist eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen (BVerwG, B. v. 31.03.1981, 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3). Für einen vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Asylbewerber gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, U. v. 25.09.1984, 9 C 17.84, BVerwGE 70, 169 [170]). Ihm kann die Rückkehr nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, B. v. 02.07.1980, a. a. O., 361 f.), d. h. er ist bereits dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen, was dann anzunehmen ist, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

Der Kläger ist als Asylberechtigter anzuerkennen und ihm ist Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, denn ihm wird vom syrischen Staat aufgrund asylheblicher Merkmale die Wiedereinreise verweigert.

Der Kläger und seine Eltern werden zur Überzeugung des Gerichts seitens des syrischen Staates als staatenlose Kurden angesehen. Die vom Vater des Klägers in der mündlichen Verhandlung angegebenen Lebensverhältnisse entsprechen denjenigen, denen staatenlose Kurden typischerweise ausgesetzt sind (vgl. hierzu: Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg v. 27.09.2002; DOI an VG Magdeburg v. 05.11.2002). Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger und seine Eltern syrische Staatsangehörige sind.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass staatenlosen Kurden, deren Land des gewöhnlichen Aufenthalts Syrien war, eine Wiedereinreise nach illegaler Ausreise im Regelfall nicht möglich ist. Staatenlosen Kurden aus Syrien wird, wie sich den vom Gericht eingeholten Gutachten und der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes entnehmen lässt, die Wiedereinreise verweigert. Die Gutachter Hajo/Savelsberg verneinen die Möglichkeit der Wiedereinreise ganz ausdrücklich (vgl. S. 10). Auch das DOI verneint diese Frage für den Regelfall (S. 4, 5) und hält eine Wiedereinreisemöglichkeit nur dann für gegeben, wenn die Wiedereinreise vor der Ausreise mit den syrischen Behörden abgestimmt wurde oder aber Beziehungen eingesetzt werden können. Die Einschätzung der Gutachter wird schließlich auch vom Auswärtigen Amt geteilt, welches eine Wiedereinreisemöglichkeit nur in Ausnahmefällen aufgrund persönlicher Beziehungen und Bestechung für denkbar hält (Auskunft an VG Magdeburg v. 01.10.2002). Auch die Ausstellung eines Heimreisedokumentes für einen staatenlosen Kurden aus Syrien durch die syrische Botschaft in einem Einzelfall lässt keinen Rückschluss auf die geänderte Ausstellungspraxis von Heimreisedokumenten zu (vgl. AA an VG Magdeburg v. 26.03.2003). Da ersichtlich für den Kläger keiner der von den Gutachtern beschriebenen Ausnahmefälle einschlägig ist, ist davon auszugehen, dass dem Kläger eine Wiedereinreise nach Syrien nicht möglich ist.

Die Verweigerung der Wiedereinreise stellt für den Kläger politische Verfolgung dar. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht ist geklärt, dass die Verweigerung der Wiedereinreise, soweit sie an asylrelevante Merkmale anknüpft, politische Verfolgung darstellen kann, denn der Staat entzieht seinem Staatsbürger hiermit wesentliche staatsbürgerliche Rechte und grenzt ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit aus (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, 9 C 3/95, NVwZ 1996, S. 602 ff). Politische Verfolgung wird dabei regelmäßig - ohne dass hier eine Regelvermutung gilt (vgl. BVerwG, B. v. 07.12.1999, 9 B 474/99, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 224) - bei der Aussperrung von Staatsangehörigen anzunehmen sein (vgl. BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Bei Staatenlosen kann eine solche Maßnahme des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts aber auch auf anderen als auf asylrelevanten Gründen beruhen, wenn etwa der Staat ein Interesse daran hat, die durch den Aufenthalt dieser Personengruppe entstehende wirtschaftliche Belastung zu mindern oder Gefahren für die Staatssicherheit durch potenzielle Unruhestifter vorzubeugen oder weil er keine Veranlassung sieht, Staatenlose, die freiwillig das Land verlassen, weiterhin aufzunehmen (BVerwG, U. v. 24.10.1995, a. a. O.). Zur Überzeugung des Gerichts beruht aber die Wiedereinreiseverweigerung durch den syrischen Staat nicht auf den vorstehend benannten Gründen. Vielmehr knüpft die Wiedereinreiseverweigerung bei objektiver Betrachtung für Staatenlose allein an die Eigenschaft „staatenloser Kurde“ an, wobei die kurdische Volkszugehörigkeit ausschlaggebend ist. So wird allen anderen Personen gleich welcher Volkszugehörigkeit, die die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, die Wiedereinreise auch bei illegaler Ausreise aus Syrien wieder ermöglicht. Dass folglich auch kurdische Volkszugehörige wieder einreisen können, also nicht die gesamte Volksgruppe der Kurden aus Syrien von dieser Aussperrung betroffen ist,

spricht nicht gegen die von der Kammer angenommene Anknüpfung an die Ethnie durch den syrischen Staat bei staatenlosen Kurden. Wie der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 ausführte, ist dies zum einen der Tatsache geschuldet, dass für den syrischen Staat Kurden nur als staatenlose Kurden existieren. Der syrische Staat leugnet das Bestehen eines „Kurdenproblems“, kurdisch wird nicht gelehrt, im Personenstandwesen sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. Zum anderen beruht die Wiedereinreisemöglichkeit für kurdische Volkszugehörige mit syrischer Staatsangehörigkeit auch darauf, dass es zu erheblichen außenpolitischen Problemen für Syrien führte, wenn der syrische Staat nicht unerhebliche Teile seiner Bevölkerung nicht zurücknähme, wie die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 zu Recht ausgeführt hat. Dass die Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa an die Staatenlosigkeit ohne Rücksicht auf die Volkszugehörigkeit anknüpft, ergibt sich auch daraus, dass die in Syrien lebenden Palästinenser, welche sämtlich staatenlos sind, nach übereinstimmenden Aussagen beider Sachverständiger nach einer Ausreise aus Syrien ohne weiteres wieder einreisen können. Dabei ändert an dieser Erkenntnis die Tatsache, dass hierfür allein (außen)politische Erwägungen maßgeblich sind, ebenso wenig wie die von den Sachverständigen mitgeteilte Einschätzung, Palästinenser seien letztlich eher syrischen Staatsangehörigen gleichzustellen, weil sie die syrische Staatsangehörigkeit nur deshalb nicht erhielten, um ihr Rückkehrrecht nach Palästina weiterhin vertreten zu können.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung nicht nur ordnungspolitische Ziele verfolgt, also Gefahren für die übergreifende Friedensordnung vorbeugen will, sondern hinter seinen Maßnahmen das Ziel steht, Staatenlose kurdischer Volkszugehörigkeit wegen ihrer Volkszugehörigkeit zu treffen. Dabei verkennt auch das Gericht nicht, dass kurdische Volkszugehörige, sei es aufgrund ihres Selbstverständnisses oder sei es aufgrund einer langen Tradition der Unterdrückung dieser Volksgruppe, aus der Sicht der Staaten, deren Staatsgebiet Teile des von Kurden für sich reklamierten Gebietes sind, einen potentiellen Unruheherd insbesondere durch dort ansässige Oppositionsparteien einschließlich ihrer politischen Aktivisten darstellen. Es könnte daher nahe liegen, dass die Wiedereinreiseverweigerung auch der Lösung dieses Problems dient. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Denn mit einer Wiedereinreiseverweigerung kann dieser Zweck wegen der zahlenmäßig kleinen Gruppe der staatenlosen Kurden im Verhältnis zu den Kurden syrischer Staatsangehörigkeit gar nicht wirklich erreicht werden, so dass dieser Aspekt nur Nebeneffekt der an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Aussperrung der staatenlosen Kurden ist, die in Wahrheit der sukzessiven Arabisierung Nord-Ost-Syriens dient. So hat auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 sein Gutachten dahingehend erläutert, dass es auf die politische Einstellung des Einzelnen bei der Aussperrung nicht ankomme, sondern das Aussperren politischer Aktivisten nur Nebeneffekt dieser nach seiner Ein-

schätzung auf Arabisierung angelegten Maßnahmen ist. Daran zu zweifeln, besteht für das Gericht keine Veranlassung.

Einen gewichtigen Aspekt bei der Beurteilung der Gründe für die Verweigerung der Wiedereinreise stellt der historische Hintergrund der Staatenlosigkeit dar. Die Staatenlosigkeit von Teilen der Volksgruppe der Kurden im Nordosten von Syrien beruht auf einem willkürlichen Akt des syrischen Staates, der 1962 einer Gruppe von ca. 120.000 Kurden die syrische Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte entzogen hat (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten v. 27.09.2002, S.1, 2). Soweit das Auswärtige Amt (Auskunft v. 01.10.2002 an VG Magdeburg) mitgeteilt hat, von der Ausbürgerung aufgrund der Volkszählung in der Provinz Hassake im Jahre 1962 seien solche Personen betroffen gewesen, die sich nach syrischer Auffassung illegal im Land aufhielten und keine Staatsangehörigkeit für sich reklamieren konnten, so gibt dies lediglich die offizielle syrische Version wieder. Tatsächlich betraf die Ausbürgerung zum einen nur Kurden. Araber waren nicht betroffen, obgleich man ihnen, da sie ebenso wie den Kurden, die dieses Gebiet aus dem heutigen Staatsgebiet der Türkei kommend besiedelten, in gleicher Weise die Illegalität ihres Aufenthalts im erst nach Einwanderung gegründeten Staat Syrien hätte vorwerfen können. Zum anderen betraf die Ausbürgerung Kurden, unabhängig davon, ob diese nachweisen konnten, dass sie, bzw. ihre Vorfahren bereits vor 1945 in dem Gebiet siedelten, welches später syrisches Staatsgebiet wurde, wie Hajo/Savelsberg (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 2) nachvollziehbar auch unter Verweis auf die teilweise unterschiedliche Behandlung von Familienangehörigen darlegen, die das Gericht auch aus eigener Anschauung kennt. Diese geschichtliche Darstellung erläuterte die Sachverständige Savelsberg nochmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 und wurde darin vom Sachverständigen Brocks vom DOI bestätigt.

Von dieser Politik der Ausgrenzung der kurdischen Volkszugehörigen ohne syrische Staatsangehörigkeit ist die syrische Regierung bis zum heutigen Tage nicht abgewichen. Der von den Sachverständigen Hajo/Savelsberg (a. a. O., S. 11) beschriebene 1963 verabschiedete Zwölf-Punkte-Plan, welcher sehr deutlich der Vertreibung von Kurden aus den Gebieten Nord-Ost-Syriens diene und damit die mit der Volkszählung 1962 begonnene Politik fortsetzte, findet seine Fortsetzung auch heute noch, obgleich die Ausgrenzungspolitik offiziell aufgegeben ist. So gibt es keinerlei Bestrebungen, die ausgebürgerte Personengruppe wieder in den Kreis der syrischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Es wird auch nicht etwa versucht, den mit der Staatenlosigkeit verbundenen Verlust von Rechten wieder aufzuheben. Vielmehr werden die damals ausgebürgerten Kurden auch heute noch in erheblicher Weise diskriminiert, indem ihnen der Zugang zu staatlichen Stellen, zu bestimmten Berufen, zu Schul- und Universitätsausbildung erschwert oder gar versagt wird und ihnen die Verfügung über Grund und Boden, der Erwerb eines eigenen Geschäftes nicht erlaubt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 3 - 5). Die Ausbürgerung setzt sich auch nicht nur in der Weise fort, dass die den damals ausgebürgerten Personen auch heute noch die Rechte eines syrischen Staatsbürgers vorenthalten werden, sondern der Status des Staatenlosen wird, wie die Gutachter ausführten, an die Kinder weitergegeben (Brocks, a. a. O., S. 2, 3; Ha-

jo/Savelsberg, a. a. O., S. 2, 3). Die Ausbürgerung hat somit auch heute noch Auswirkungen: Kinder von Staatenlosen sind selbst staatenlos, Kinder aus Ehen einer syrischen Staatsangehörigen und eines Staatenlosen sind staatenlos usw.. Staatenlosen werden heute wie damals konsequenterweise die Rechte eines syrischen Staatsbürgers verweigert. Die Arabisierung ist auch heute noch wichtiger Bestandteil syrischer Politik. Auch heute werden noch kurdische Namen arabisiert, kurdische Publikationen sind verboten, die kurdische Sprache darf nicht unterrichtet werden und kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung treten, kurdische Wohltätigkeitsvereine schließlich werden in der Provinz Hassake nicht zugelassen (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 6).

Die Verweigerung der Wiedereinreise kann vor diesem Hintergrund nicht so verstanden werden, dass der syrische Staat lediglich, weil er - objektiv gesehen - keine Veranlassung habe, staatenlose Kurden, die freiwillig ausreisen, wiederaufzunehmen, diesen die Wiedereinreise verweigert. Vielmehr ist die Wiedereinreiseverweigerung ihrer inhaltlichen Gerichtetheit nach als Bestandteil der geschilderten Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe anzusehen. Dabei kann auf sich beruhen, ob bereits die Behandlung staatenloser Kurden während ihres Aufenthaltes in Syrien politische Verfolgung beinhaltet, und ob für diese Gruppe nicht eine inländische Fluchialternative in anderen Landesteilen als der Provinz Hassake besteht, denn darauf kommt es für die Asylrelevanz des Nachfluchtgrundes der Verweigerung der Wiedereinreise nicht an.

Der mit der Wiedereinreiseverweigerung objektiv einhergehenden Verringerung von wirtschaftlichen Belastungen für den syrischen Staat ist dabei nach Auffassung der Kammer kein erhebliches Gewicht beizumessen. Dabei stellt das Gericht nicht in Abrede, dass die wirtschaftliche Situation, in welcher sich Syrien befindet, nicht zuletzt aufgrund hoher Geburtenraten schwierig ist (vgl. auch DOI, Gutachten v. 05.11.2002 an VG Magdeburg, S. 5). Die Belastungen, die von staatenlosen Kurden, einer Gruppe von vielleicht 200.000 Personen, die einer Gesamtbevölkerung von 16,2 Mio. Einwohnern entgegenstehen, ausgehen, dürften indessen gering sein. Die wirtschaftliche Situation der staatenlosen Kurden ist ausweislich der vom Gericht eingeholten Gutachten schlecht (vgl. Brocks, a. a. O., S. 6). Der syrische Staat beschäftigt diese Personen weder im Militär noch im Staatsdienst, er verweigert ihnen die Ausübung bestimmter Berufe, wie etwa denjenigen des Arztes (vgl. Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Diese Bevölkerungsgruppe erhält keine staatliche Unterstützung, etwa in Form von subventionierten Lebensmitteln (Hajo/Savelsberg, a. a. O., S. 4). Es ist daher auch nachvollziehbar, wenn die Sachverständige Savelsberg in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 ergänzend ausgeführt hat, dass ihres Erachtens eine Rückkehr dieses Personenkreises keine erheblichen Auswirkungen auf die sozialen Systeme in Syrien hätte. Soweit der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 die Ansicht vertreten hat, es sei dennoch nicht zu verkennen, dass der syrische Staat an der Ausreise dieser Personengruppe auch ein wirtschaftliches Interesse habe, so mag daran zutreffen, dass die Gefahr von Auflehnungen der Bevölkerung gegen das

Regime selbstverständlich geringer ist, je mehr wirtschaftlich schlecht gestellte Personen auswandern, weil die wirtschaftliche Situation sicherlich Anlass für ein Aufbegehren sein kann. Insoweit mag auch der vom Sachverständigen erwähnte Geldtransfer nach Syrien durch ausgewanderte Personen eine Rolle spielen. In Anbetracht des dargelegten Interesses der syrischen Regierung an der Dezimierung des Anteils der Kurden in Nord-Ost-Syrien ist indessen das Interesse an Unterstützung staatenloser Kurden vom Ausland aus zur Verhinderung von Druck auf das soziale System in Syrien als gering anzusehen, denn solche Unterstützungsleistungen könnten den dem syrischen Staat willkommenen Auswanderungsdruck eher mindern. Die Entlastung dürfte auch deshalb von geringer Bedeutung sein, weil der syrische Staat mit den Mitteln des Geheimdienstes sicherlich in der Lage ist, Aufstände zu vermeiden. Vorrangiges Interesse des syrischen Staates ist es, die Volksgruppe der Kurden zahlenmäßig zu dezimieren, um die Gebiete Nord-Ost-Syriens zu arabisieren, die Lösung damit evtl. verbundener wirtschaftlicher Probleme ist bloßer Mitnahmeeffekt. Dies hat im Übrigen auch der Sachverständige Brocks in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg am 30.01.2003 eingeräumt (vgl. Bl. 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung). Ferner hat er in jener mündlichen Verhandlung klargestellt, dass er seine Ausführungen zu den Beweggründen für die Wiedereinreiseverweigerung (Seite 6, 7 seines schriftlichen Gutachtens) dahingehend verstanden wissen wolle, dass die Lösung bevölkerungspolitischer Probleme aufgrund der hohen Geburtenrate eine Zugabe darstelle, also gewissermaßen Nebeneffekt und nicht Hauptbeweggrund für die Wiedereinreiseverweigerung sei (vgl. Blatt 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung).

Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. OVG LSA, U. v. 07.05.2003, A 3 S 566/99, S. 24 UA.; OVG LSA, U. v. 23.11.2005, 3 L 265/03, S. 12), wonach die Wiedereinreiseverweigerung lediglich ordnungs- und wirtschaftspolitischen Zielen diene, vermag das erkennende Gericht auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht zu teilen. Denn nach der Erläuterung des Sachverständigen Brocks in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg verfolgt der syrische Staat mit der Verweigerung das Ziel, sich das Gebiet der Jecira volksmäßig einzuverleiben, indem der Bestand der Bevölkerung zugunsten der Araber „umverteilt“ wird (vgl. hierzu: Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg vom 30.01.2003, S. 4, 3. Absatz). Auch die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts, gegen die Bewertung der Wiedereinreiseverweigerung als Ausgrenzungsmaßnahme der kurdischen Volksgruppe in Syrien spreche, dass nicht sämtliche in Syrien lebende (yezidische) Kurden, die das Land (illegal) verlassen haben und wieder nach Syrien wollen, von derartigen Maßnahmen betroffen sind (vgl. OVG LSA, U. v. 07.05.2003, a. a. O., S. 21 f., so auch OVG U. v. 23.11.2005, 3 L 265/03, S. 12 ff.), überzeugt nicht. Denn der syrische Staat betrachtet nur die staatenlosen Kurden als Angehörige des kurdischen Volkes. Diejenigen Angehörigen der kurdischen Volksgruppe, welche die syrische Staatsangehörigkeit besitzen, sieht der syrische Staat als Araber an (vgl. Erläuterung des Sachverständigen Brocks in der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2003 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg, S. 4, 1. Absatz der Sitzungsnie-

derschrift). Insofern teilt das Gericht auch die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (S. 14 und 15 des Urteils vom 23.11.2005) nicht, wonach sich das Oberverwaltungsgericht in seiner Einschätzung von den Gutachtern Hajo/Savelsberg und Herrn Brocks vom DOI bestätigt sieht. Diese Argumentation lässt sich nach Auffassung des Gerichts den Erkenntnissen nicht entnehmen. Denn die Gutachter haben mit den vom Oberverwaltungsgericht zitierten Aussagen gerade darauf hingewiesen, dass Kurden nur dann als Kurden wahrgenommen werden, wenn sie staatenlos sind. So heißt es ausdrücklich auf Bl. 4 des Protokolls der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 30.01.2003: „Kurden existieren für den syrischen Staat nur insofern, als es um „staatenlose Kurden“ geht.“ Die Kurden, die syrische Staatsangehörige sind, werden nicht als Kurden betrachtet, sondern als Araber behandelt. Dementsprechend „besteht für den syrischen Staat überhaupt keine Veranlassung, auch syrische Staatsangehörige auszusperrn“, wie Frau Savelsberg in der genannten Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausführte.

Soweit das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23.11.2005 meint, ein Anknüpfen an die Ethnie deshalb ausschließen zu können, weil der syrische Staat jahrzehntelang den Aufenthalt staatenloser Gruppen in der Jecira geduldet hat, so verkennt es aus Sicht des erkennenden Gerichts, dass gerade die Ausbürgerung und das Festhalten an den Folgen derselben, aus der Perspektive des syrischen Staates auf lange Sicht wie eine Vertreibung gewirkt hat und wirkt. Denn die ausgebürgerten Personen und ihre Nachfahren sind zwar noch körperlich in der Jecira anwesend, auf dem Papier, nämlich in syrischen Registern, existieren indessen viele von ihnen gar nicht mehr. Insoweit ist auch anzumerken, dass es mit der Ausbürgerung und der Wiedereinreiseverweigerung nicht etwa sein Bewenden hat, sondern die Staatenlosigkeit nach der Praxis des syrischen Staates selbst dann weiter „vererbt“ wird, wenn einer der Eltern syrischer Staatsangehöriger ist (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten vom 12.07.2005 an VG Magdeburg, S. 2), obgleich das syrische Staatsangehörigkeitsrecht den Kindern der Ausgebürgerten an sich einen Anspruch auf die syrische Staatsangehörigkeit zuerkennt. Es findet somit eine Vertreibung auf dem Papier statt, die wegen der erheblichen Beschneidung der Rechte der staatenlosen Kurden einen Auswanderungsdruck erzeugt, der langfristig betrachtet, die Vertreibung der Kurden aus der Jecira zur Folge hat. Aus der Sicht des Verwaltungsgerichts dürfen hier nicht mitteleuropäische Maßstäbe angelegt werden, nach welchen ein einmal gestecktes Ziel möglichst kurzfristig erreicht werden muss, sondern das Verhalten des syrischen Staates ist von der arabisch-islamischen Mentalität aus zu werten, in der langfristig wirkende Maßnahmen eine große Tradition haben. Insoweit weist das Gericht beispielhaft auf die Islamisierung ehemals christlicher Gebiete wie Ägypten hin, die erst nach mehreren Jahrhunderten fast vollständig erfolgt ist und deren Mittel (Steuern für alle Anhänger einer anderen Religion/bessere Aufstiegschancen für Moslems) subtil waren im Vergleich etwa mit europäischen Methoden der Zwangskristianisierung im Mittelalter und des erzwungenen Konfessionswechsels in der frühen Neuzeit (vgl. Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, Bd. 1, zu Ägypten; Kleines Islamlexikon, 2001, zu „Konversion“ und „Steuern“; Halm, Der Islam, 2000, S. 31). Schließlich ist auch zu bedenken, dass eine Vertreibung der staatenlosen Kurden in Gebiete außerhalb des syrischen Staatsgebietes

auch deshalb nicht in Betracht kommen dürfte, weil kein an Syrien angrenzender Staat diese Personengruppe freiwillig aufnehmen wird, ohne dass wenigstens nachgewiesen wird, dass es sich um Staatsangehörige ihres Staates handelt.

Der Verweis des Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 23.11.2005 auf die Zugrundelegung eines angeblich zu weiten Politikbegriffs verfängt vor diesem Hintergrund nach Auffassung des Gerichts nicht. Das Gericht vertritt nicht die Auffassung, dass von einer politischen Verfolgung auszugehen ist, weil der syrische Staat mit der Wiedereinreiseverweigerung auch politische Interessen ohne Asylrelevanz verfolgt; dann würde in der Tat ein zu weiter Politikbegriff im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde gelegt (vgl. BVerwG, U. v. 12.02.1985, 9 C 45.84, EZAR 200 Nr. 11, S. 4). Das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat die Wiedereinreiseverweigerung gegenüber einem Palästinenser aus dem Libanon zum Gegenstand. Diese Wiedereinreiseverweigerung traf hingegen nicht nur Zugehörige der palästinensischen Volksgruppe, knüpfte somit gerade nicht an eine bestimmte Herkunft/Ethnie an und diente vor dem Hintergrund des Jahrzehnte währenden Bürgerkrieges nach den Feststellungen der Gerichte allein dazu, zur Vermeidung von Unruhen, die Zahl aller ausländischer Gruppen - unabhängig von ihrer Volks- oder Religionszugehörigkeit - im Libanon herabzusetzen. Unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsgericht eingeholten Gutachten lässt sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts - wie oben dargelegt - bei objektiver Betrachtungsweise nur die Überzeugung gewinnen, dass die Wiedereinreiseverweigerung an die Ethnie anknüpft. Andere Effekte der Wiedereinreiseverweigerung sind lediglich Nebenprodukte dieses Handelns, bestimmen es aber ersichtlich nicht. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist die Wiedereinreiseverweigerung vor dem Hintergrund der dargestellten Geschichte der Ausbürgerung nicht als eine Maßnahme mit bloß ordnungspolitischer Funktion zu verstehen, wie sie auch von Rechtsstaaten ergriffen werden und ergriffen werden dürfen, ohne dass hierin politische Verfolgung zu sehen wäre. Die Verweigerung der Wiedereinreise kann nicht losgelöst von der Tatsache gesehen werden, dass der syrische Staat einem bestimmten Personenkreis, dessen Staatenlosigkeit er durch die Ausbürgerung erst verursacht hat, was damals eine politische Verfolgung darstellte, die Wiedereinreise verweigert. Zu bedenken ist zudem, dass nach dem syrischen Staatsangehörigkeitsrecht durchaus ein Anspruch der Nachfahren der ausgebürgerten Personen besteht, die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen, der aber in der Rechtswirklichkeit nicht gewährt wird (vgl. Hajo/Savelsberg, Gutachten an VG Magdeburg vom 12.07.2005, S. 4 ff.). Bei dieser Wertung wird kein zu weiter Politikbegriff zugrunde gelegt. Gutachten, aus welchen sich die vom Oberverwaltungsgericht gezogene Schlussfolgerung ziehen lässt, liegen nicht vor. Das Oberverwaltungsgericht hat insofern - aus seiner Sicht konsequent - keine eigenen Ermittlungen angestellt, die seine Wertungen tragen würden.

Die Wiedereinreiseverweigerung stellt sich für den im Bundesgebiet geborenen Kläger zumindest als asylbegründender objektiver Nachfluchtgrund dar. Denn diesen Fluchtgrund hat er nicht durch sein eigenes Verhalten geschaffen. Subjektive bzw. selbstgeschaffene Nachfluchtgründe sind nur solche politische Verfolgung auslösende Um-

stände, die von demjenigen Ausländer geschaffen worden sind, der unter Berufung auf sie Asyl begehrt. Ein von einem anderen als dem Asylbewerber nach dessen Ausreise gezeigtes, eine Verfolgung des Asylbewerbers auslösendes Verhalten ist hingegen kein selbstgeschaffener, sondern ein objektiver Nachfluchtatbestand (BVerwG, U. v. 09.04.1991, 9 C 100.90, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 144). Der syrische Staat verweigert dem Kläger nur deshalb die Wiedereinreise, weil sein Vater aus Syrien ausgereist ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Zehnder